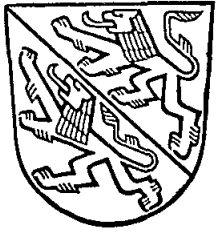


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom -2. Juli 1969

Nr. 1582

Betrifft: Quartierplan "im Rank" der Gemeinde Altnau.

Der Gemeinderat von Altnau unterbreitet dem Regierungsrat einen Quartierplan für das Baugebiet "im Rank" südlich des Bahnhofs Altnau zur Genehmigung. Der Plan wurde vom Gemeinderat am 2. Mai 1969 beschlossen. Einsprachen wurden keine eingereicht; ebenso gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderates ein.

Der Plan umfasst ein zwar kleines, aber nach allen Seiten klar abgegrenztes Quartier in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone. Die Erschliessung mit einer 6 Meter breiten Sammelstrasse und einer 5 Meter breiten Quartierstrasse, die beide überdies noch ein 2 Meter breites Trottoir aufweisen, ist zweckmässig. Es werden brauchbare Bautiefen ausgeschieden. Die Baulinienabstände sind zweckmässig; sie erlauben bei Bedarf auch noch einen Strassenausbau.

Eine Bautiefe innerhalb des Quartiers muss von der Staatsstrasse aus erschlossen werden. Das ist angesichts der Bedeutung, die sie auch nach dem Bau der Talstrasse 13 behält, nicht ideal. Weil aber eine andere einigermaßen wirtschaftliche Erschliessung des Quartiers nicht möglich ist, erhebt das Tiefbauamt keine Einwände gegen die Genehmigung. Die abwassertechnische Erschliessung ist gemäss Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes einwandfrei.

Zuhanden des Gemeinderates ist festzuhalten, dass mit der Genehmigung lediglich die Baulinien Rechtskraft erhalten, nicht aber die Strassenlinien. Vor dem Bau der Strassen muss daher das nach Strassengesetz vorgeschriebene Verfahren durchgeführt

werden. Die Gemeinde ist dabei frei, den Ausbau innerhalb der Baulinien gemäss den Bedürfnissen vorzunehmen. Es ist aber zu empfehlen, den im Quartierplan vorgesehenen Ausbaustandard nicht zu unterschreiten, weil sonst die zweckmässige Erschliessung nicht sichergestellt ist.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan "im Rank" der Gemeinde Altnau wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Altnau, 8595 Altnau unter Beilage eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk sowie des Kanalisationsplans der Quer-, Längen- und Normalprofile
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Tiefbauamt
 - Wasserwirtschaftsamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Büchi

Der Staatsschreiber:

Fink